

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 69 (1972)

Heft: 11

Artikel: Sozialwesen und Sozialarbeit in der Bundesrepublik Deutschland

Autor: Rickenbach, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839324>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

änderten Auffassung über Wesen und Aufgabe des Mannes zusammen. Soweit die Depeschenagentur. Ist damit die traditionelle Vater- und Mutterrolle ausgespielt? wird sich gar manche oder mancher erschreckt fragen. Ausgerechnet auf meinem heutigen Kalenderzettelchen meint indessen Thomas Mann lakonisch: «Es geht immer auch anders!». Gerade dieses «anders» fand seinen Niederschlag im großartigen *Schlußreferat* von Dr. *Josef Duss*, der abermals, wie in seinem grundlegenden Vortrag an der Jahreskonferenz 1972 in Lenzburg, den Weg zu neuen Ufern wies.

Zum Schluß sei der vorzüglichen und präzisen technischen und organisatorischen Abwicklung im gastlichen Weggis dankend gedacht. Unser Konferenzquästor *Josef Huwiler* hat mit seinen Mitarbeitern wieder einmal mehr ganze Generalstäblerarbeit geleistet. Mw.

Sozialwesen und Sozialarbeit in der Bundesrepublik Deutschland

VON DR. WALTER RICKENBACH, Zürich

Vorbemerkung der Redaktion: In diesen Tagen branden die Wogen des Wahlkampfes um Parlament und politische Führung in der Bundesrepublik hochauf und verdunkeln die Sicht auf die bestehenden festen Grundlagen und Strukturen sowie die gesellschaftlichen Lebensformen unseres Nachbarstaates in beklagenswerter Weise. Der nachstehende Aufsatz unseres kompetenten Mitarbeiters besitzt deshalb für uns einen ganz besondern aktuellen Wert; er vermittelt ein ungetrübtes Bild der Anstrengungen unserer Nachbarn auf dem Wege zur sozialen Gerechtigkeit. Mw.

Im Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/Main, ist kürzlich, verfaßt von *Franz Flamm*, ein Buch herausgekommen, das – ähnlich dem seit 1962 bestehenden, gleichnamigen schweizerischen, *unsere* Verhältnisse beschreibenden Werk – über Sozialwesen und Sozialarbeit in unserm nördlichen Nachbarland berichtet¹. Konzentriert gehalten, ist es vor allem für das Ausland bestimmt, wie denn auch, über kurz oder lang, im selben Verlag eine englische Fassung erscheinen wird. Diese Zweckbestimmung aufgreifend, möchten wir hier eine Zusammenfassung geben und im übrigen von einer Rezension des fesselnden, inhaltsreichen, klar gegliederten und leicht lesbaren Buches absehen. Einmal mehr geht aus dieser Publikation hervor, wie ähnlich sich die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik und in der Schweiz sind. Im Zuge der internationalen Nivellierung dürften sie sich wohl noch ähnlicher werden!

Das Buch gliedert sich in zehn Hauptabschnitte, aus denen wir das, was uns für die schweizerischen Sozialarbeiter von besonderem Interesse erscheint, stichwortartig, teils auch unter wörtlicher Übernahme des Textes, erwähnen möchten.

¹ *Franz Flamm*, Dr. iur., Direktor a. D.: Sozialwesen und Sozialarbeit in der Bundesrepublik Deutschland. Schrift 250 des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. 1971 im Eigenverlag des Vereins, Frankfurt/Main. 195 Seiten, Fr. 19.50.

I. Die staatlichen Grundlagen des Sozialwesens

A. Hierzu gehört einmal die *Bevölkerungslage*. In der Bundesrepublik Deutschland (BRD) weist sie zurzeit folgende Hauptzüge auf: Anwesenheit zahlreicher ausländischer Arbeitskräfte; künftiges weiteres Ansteigen der über 65jährigen; Rückgang der Selbständigerwerbenden, besonders in der Landwirtschaft; Zunahme der Angestellten gegenüber den Arbeitern infolge der Ausweitung des Dienstleistungssektors; jede dritte Mutter mit Kindern unter 18 Jahren ist in der BRD erwerbstätig; 7,1 Mio Menschen bei 60 Mio Einwohnern pendeln täglich zwischen Wohnort und Arbeitsort; auch sonst besteht eine große Mobilität, die sich auch in einer ausgedehnten Binnenwanderung zwischen den Gemeinden äußert; in den 60 Großstädten (Städte mit über 100 000 Einwohnern) wohnen 20 Mio Menschen, also fast ein Drittel der Bundesbevölkerung.

B. Maßgebend für das Sozialwesen sind ferner die *Grundrechte* des Menschen und Bürgers. So hat die BRD die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 bereits im Jahre 1952 ratifiziert. Ferner ist dem Grundgesetz der BRD (bei uns Bundesverfassung) von 1949 ein Grundrechtskatalog vorangestellt, der unter anderem folgende Punkte enthält: 1. Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit; 2. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit; 3. Gleichstellung von Mann und Frau; 4. Unterstellung von Ehe und Familie unter den Schutz der staatlichen Ordnung; 5. Recht auf Berufsfreiheit; 6. Recht auf «Vereinigungsfreiheit», einschließlich Koalitionsfreiheit; 7. Gewährleistung des Eigentums des Einzelnen und der Institutionen. Demgegenüber besteht aber die «Sozialpflichtigkeit» des Eigentums; d. h. es muß immer auch der Allgemeinheit dienen, was z. B. durch eine entsprechende Ausgestaltung des Bodenrechts, des Miet- und Wohnrechtes, des Steuerrechts usw. erfolgt. Diese Grundrechte sollen auch in der Sozialgesetzgebung berücksichtigt werden.

C. Die BRD ist neben dem Rechtsstaat auch *Sozialstaat*. Sie will daher den Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit verwirklichen, zugleich aber auch das Prinzip der «Einzelfallgerechtigkeit». Letzteres vollzieht sich in angemessenen Vorkehrungen zur Entfaltung, Reifung und Sicherung der einzelnen Persönlichkeit.

D. Schließlich gehört zu den staatlichen Grundlagen des Sozialwesens auch der *organisatorische Aufbau des Staates*. In der BRD ist er durch eine weitgehende Selbstverwaltung der Bundesländer und der Gemeinden gekennzeichnet. Zur Erleichterung der Verwaltung sind sämtliche Gemeinden in Kreise von unterschiedlicher Größe zusammengeschlossen, wobei die großen Städte eigene Kreise bilden.

II. Die Träger des Sozialwesens

Die Träger des BRD-Sozialwesens zeigen «ein buntes Organisationsbild», darin sich die pluralistische Gesellschaftsordnung und das freiheitliche Grundgesetz widerspiegeln.

A. Der *Bund* besitzt die Gesetzgebungskompetenz für den Arbeitsschutz und die Arbeitsförderung, die Sozialversicherung und die öffentliche Fürsorge (Sozialhilfe), dazu auch für die Hilfe an Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte. Die sozialen Angelegenheiten sind auf nicht weniger als acht Ministerien aufgeteilt, die natürlich auf eine enge Zusammenarbeit angewiesen sind. Am stärksten am Sozialwesen beteiligt ist das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, das sich unter anderem mit den folgenden Angelegen-

heiten befaßt: Jugendpolitik und Jugendhilfe, Familienpolitik und Familienlastenausgleich, Sozialplanung und Sozialhilfe, Gesundheitspolitik und Gesundheitsschutz. Der Bund ist an den Kosten all dieser Sozialleistungen in hohem Maße beteiligt.

B. Auch den *Bundesländern* fallen wichtige Aufgaben zu. Insbesondere fördern sie Einrichtungen im Rahmen der Landesjugendpläne und der Landesaltenpläne. Ihre Auslagen für das Sozialwesen sind «beachtlich hoch».

C. Wie erwähnt, geben sich ferner *Gemeinden und Kreise* mit sozialen Angelegenheiten ab.

D. Außerdem bestehen zahlreiche «*Träger des Sozialwesens in Wirtschaft und Gesellschaft*», nämlich: Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, Genossenschaften, Kirchen und sonstige Religionsgesellschaften sowie die *Verbände der freien Wohlfahrtspflege*. Letztere sind in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengefaßt. Sie hat die Gesamtinteressen der freien Wohlfahrtspflege zu vertreten, auch gegenüber den öffentlichen Trägern des Sozialwesens. Zurzeit gehören ihr die folgenden zentralen Verbände an: die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk (1957 aus der Innern Mission und dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen zusammengeschlossen), der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (Zusammenschluß zahlreicher Wohlfahrtseinrichtungen, Werken und Heimen, die keiner kirchlich oder weltanschaulich bestimmten Richtung angehören), das Deutsche Rote Kreuz und die Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. — Nicht zuletzt gehören auch die Selbsthilfeverbände zu den Trägern des Sozialwesens in Wirtschaft und Gesellschaft.

III. Die soziale Sicherung

A. Am Anfang der sozialen Sicherung steht die «*Eigenvorsorge*», wobei das Sparen und die Vermögensbildung in der BRD durch den Staat erleichtert werden. Unter anderm besteht ein Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

B. Die *Sozialversicherung* ist — aus historischen Gründen — auch in der BRD nicht in einer einzigen einheitlichen Kodifikation sondern in einer Reihe von Einzelgesetzen geregelt. Man gedenkt, die Versicherungspflicht auszudehnen, sei es durch Erhöhung der Einkommensgrenzen, sei es durch Öffnung für weitere Bevölkerungsgruppen. Die AHV besteht in der BRD in Form der Rentenversicherung der Arbeiter- und Angestellten, der Knappschaftsversicherung (Versicherung der Bergleute), der Rentenversicherung der Handwerker und der Altershilfe für Landwirte. Die Arbeiterversicherung trat bereits 1891 ins Leben. Große Bedeutung hat die Kriegsopferversorgung, die 1970 noch 2,3 Mio Bezugsberechtigte umfaßte.

C. Als wichtig wird der *Familienlastenausgleich* erachtet. Das diese Materie regelnde Bundeskindergeldgesetz von 1964 gewährt seine Leistungen, die ausschließlich zu Lasten des Bundes gehen, für das zweite und jedes weitere Kind; vom dritten Kinde an fällt die Einkommensgrenze weg. Unter bestimmten Voraussetzungen wird seit 1967 auch ein Wohngeld (Mietzinszuschüsse) ausgerichtet.

Die BRD hat die Europäische Sozialcharta von 1961 im gleichen Jahr ratifiziert.

IV. Die Sozialhilfe

A. *Gesetzliche Grundlage.* Die Sozialhilfe, worunter eine optimale Individualhilfe zu verstehen ist, entwickelte sich aus der Armenpflege, der später die Fürsorge folgte. In der BRD ist die Sozialhilfe, beruhend auf dem Sozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961, *bundesrechtlich* geregelt. Sie bezieht sich nicht auf einzelne Nöte, sondern auf den ganzen Menschen, dem sie bei der Entfaltung seiner Kräfte in der Gemeinschaft helfen will.

B. Die Sozialhilfe enthält folgende «*Grundsatznormen*»: 1. Die Sozialhilfe ist vor allem auch persönliche Hilfe und legt daher Gewicht auf die Beratung in allen Lebensbereichen und -lagen. 2. Die Sozialhilfe ist individualisierende Hilfe; d. h. Art, Maß und Form richten sich nach den Besonderheiten des einzelnen Falles, wobei — soweit möglich — auch den Wünschen des Hilfeempfängers entsprochen werden soll. 3. Auf die Hilfeleistungen besteht ein Rechtsanspruch, der bei den Verwaltungsgerichten erzwungen werden kann. Gleichwohl haben aber die «Hilfeträger» einen weiten Ermessensspielraum. 4. Die Sozialhilfe steht im «Nachrang» (Prinzip der Subsidiarität); d. h. sie kommt grundsätzlich nach den Unterhaltsverpflichtungen der Verwandten und nach den Leistungen der Sozialversicherung. 5. Die Sozialhilfe muß «familiengerecht» sein; d. h. sie soll stets die Familienverhältnisse berücksichtigen, die Eigenkräfte der Familie anregen und den Familienzusammenhalt festigen. 6. Die Sozialhilfe arbeitet mit der freien Wohlfahrtspflege zusammen. Je nach der Art der Hilfeleistung und dem Wunsche des Hilfsbedürftigen kann die Hilfe durch die Dienste und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege geleistet werden, was jedoch nicht für die Geldleistungen gilt. Die Träger der Sozialhilfe sollen auch keine Hilfseinrichtungen schaffen, wenn solche bei der freien Wohlfahrtspflege in ausreichendem Maße bestehen oder entstehen. Dabei ist gegenseitige «Abstimmung» nötig. Die Sozialhilfeträger sollen die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege finanziell unterstützen.

C. Die *Leistungen* der Sozialhilfe bestehen in der «Hilfe zum Lebensunterhalt» und in der «Hilfe für besondere Lebenslagen». Letztere ist das Kernstück des Sozialhilfegesetzes und umfaßt unter anderem: Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der Lebensgrundlage, Ausbildungshilfen, Krankenhilfe, Eingliederungshilfen für Behinderte, einschließlich psychisch Kranke, Tuberkulosenhilfe, Hilfe für Gefährdete, Altershilfe.

D. *Träger* der Sozialhilfe sind die erwähnten Stadt- und Landkreise, die zur Durchführung ihrer Aufgaben sogenannte Sozialämter (Städtische Sozialämter, Kreissozialämter) eingerichtet haben. Dazu kommen die «überörtlichen» Träger (z. B. Landeswohlfahrtsverbände), die überörtliche Hilfseinrichtungen wie Rehabilitationsstätten, Tb-Heilstätten, Psychiatrische Landeskrankenhäuser usw. einrichten und führen.

V. Die Jugendhilfe

A. *Gesetzliche Grundlage* der öffentlichen Jugendhilfe in der BRD ist das (Reichs-)Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922 mit Gesetzesänderungen von 1961 und 1970. Es faßt alle Hilfen zusammen, deren junge Menschen außerhalb von Schule und Beruf zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit bedürfen und welche die Hilfe des Staates erfordern. Durch eine im Gang befindliche Gesetzesänderung soll auch auf die Leistungen der Jugendhilfe ein Rechtsanspruch eingeräumt werden.

B. Die Aufgaben der Jugendhilfe bestehen im folgenden:

1. *Pflegekinderschutz*. Das Schutzalter beträgt 16 Jahre. Die Pflegeeltern bedürfen einer «Pflegekindererlaubnis» durch das Jugendamt, welches das Pflegeverhältnis auch zu überwachen hat.

2. *Mitwirkung der Jugendhilfe im Vormundschaftswesen*. Zur Ergreifung vormundschaftlicher Maßnahmen bestehen in der BRD besondere Vormundschaftsgerichte. Die Jugendämter haben bei diesen Maßnahmen mitzuwirken; z. B. durch Vorschlag von Vormündern und Pflegern, Regelung der elterlichen Gewalt bei Scheidungen, Mitwirkung bei Adoptionen usw. Die Volljährigkeit beginnt mit Vollendung des 21. Lebensjahres; es besteht die Tendenz, sie herabzusetzen.

3. *Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft für nicht eheliche Kinder*. Der hier genannte Pfleger entspricht unserm Beistand im außerehelichen Kindesverhältnis. Er hat die Vaterschaft zu regeln und die Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Die elterliche Gewalt steht grundsätzlich und primär der Mutter zu, sofern sie volljährig ist und für ihr Kind richtig zu sorgen vermag. Wo die Mutter die elterliche Gewalt nicht ausübt, tritt anstelle der Amtspflegschaft die Amtsvormundschaft. Beide sind Organe des Jugendamtes.

4. *Hilfen bei erzieherischer Gefährdung und Schädigung*. Hiezu gehören: a) die *Erziehungsberatung*. Sie bezieht sich sowohl auf die Eltern als auch auf die Jugendlichen selbst. Die Erziehungsberatungsstellen sollen mit den erforderlichen Fachkräften (Psychologen, Jugendpsychiater, Sozialpädagogen, Heilpädagogen usw.) besetzt sein, die im Teamwork zu arbeiten haben. Vermehrung und Ausbau dieser Stellen sind dringend erforderlich. Daneben soll auch die Elternbildung gefördert werden; b) die durch das Jugendamt angeordnete *Erziehungsbeistandschaft*. Hiebei wird immer mehr die Einsetzung eines hauptamtlichen, sozialpädagogisch ausgebildeten Beistandes angestrebt; c) die *freiwillige Erziehungshilfe*, d. h. die auswärtige Unterbringung eines Kindes auf Antrag der Eltern an das Jugendamt; d) der *staatliche Eingriff in das Erziehungsrecht* und die darauffolgende *Fürsorgeerziehung*. Das «elterliche Sorgerecht» wird nötigenfalls auf Antrag des Jugendamtes durch das Vormundschaftsgericht entzogen. Dieses bestellt einen «Sorgerechtpfleger» (in der Regel ein Funktionär des Jugendamtes), der dann die Unterbringung des Kindes in einer Familie oder in einem Heim gegen den Willen der Eltern vornehmen kann. Künftig soll ein solcher Eingriff nur noch bei Gefährdung des Kindes durch elterliches Unvermögen vorgenommen und das Verschuldensprinzip beseitigt werden.

5. *Jugendgerichtsbarkeit und Jugendgerichtshilfe*. Auch in der BRD besteht eine besondere Jugendgerichtsbarkeit. Sie erfaßt die 14- bis 18jährigen und ist in erster Linie vom Erziehungsgedanken beherrscht. Das Jugendgericht kann Erziehungsmaßregeln anordnen oder «Zuchtmittel» (Verwarnung, Jugendarrest, Geldbuße, Wiedergutmachung des Schadens) verhängen, die keinen Strafcharakter tragen. Die Verhängung der Jugendstrafe (Mindestdauer sechs Monate) bleibt auf Fälle beschränkt, wo wegen der Schwere der Straftat und den schädlichen Neigungen der jungen Menschen die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht ausreichen. Der Jugendstrafvollzug steht gegenwärtig in Diskussion und soll «unter dem Gesichtspunkt der Sozialisation» differenzierter und dynamischer gestaltet werden.

6. *Weitere Hilfen, Ergänzung und Ersatz der Familie*. Hiezu gehören Mütterberatungsstellen, Krippen, Kinderspiel- und Bewegungsplätze, Kindertagungs-

plätze, Kindertagesstätten, Familienpflegestellen (Pflegefamilien), Kinderheime. Die Familienpflegestellen stehen unter dem Pflegekinderschutz des Jugendamtes, welche 1969 im ganzen 92 000 Kinder betreuen. Um in den zahlreich bestehenden Kinderheimen die Hospitalisierungsschäden zu vermeiden, soll dort die Erziehung in kleineren, familienähnlichen Gruppen geschehen. Neben den Heimen bestehen 25 Kinderdörfer.

7. *Heime für körperlich und seelisch-geistig behinderte Kinder.* Um den Erziehungserfolg möglichst zu erreichen, bedürfen diese Heime einer starken Differenzierung und einer ausreichenden Zahl sozialpädagogischer Fachkräfte.

8. *Freizeithilfen.* Hier gilt als Grundsatz, möglichst viele Freizeitangebote bereitzuhalten, welche die Jugend nach eigener Neigung in freier Entscheidung gebrauchen kann.

9. *Jugendbildung und politische Bildung.* Heute sind Einrichtungen wichtig, wodurch der junge Mensch befähigt werden soll, «politisches Bewußtsein sowie Urteilsfähigkeit zu bilden und sich im Sinne der demokratischen Grundwerte in die Mitverantwortung in Gesellschaft und Staat einzuüben». Mittel hiezu sind Lehrgänge, Vorträge, Kurse, Gruppendiskussionen. Auch auf die Völkerverbindung mittels internationalen Beziehungen wird Wert gelegt.

10. *Jugendsozialarbeit.* Darunter versteht man begleitende erzieherische und soziale Hilfen für Menschen, die ins Berufsleben eintreten wollen oder bereits in der Berufs- und Arbeitswelt stehen. Die Jugendsozialarbeit ist aus der Nachkriegsnot jugendlicher Zuwanderer und Vertriebener entstanden. Heute will sie der Jugend, von deren jeweiliger beruflicher Situation ausgehend, zu persönlicher Entfaltung sowie zu gesellschaftlicher und politischer Mitverantwortung verhelfen.

11. *Jugendverbandsarbeit.* Die zahlreichen Jugendverbände bemühen sich heute immer mehr um ein neues Verständnis ihrer Aufgaben in der heutigen Gesellschaft.

12. *Jugendpolitik und Jugendforschung.* Die Förderung der Jugend ist eine staatspolitische Aufgabe und erfordert deshalb eine aktive Jugendpolitik des Bundes und der Länder sowie eine breite Öffentlichkeitsarbeit. Daher sollen im örtlichen und regionalen Bereich die Jugendhilfebehörden die Öffentlichkeit über die Lage der Jugend laufend orientieren. Die Bundesregierung ist gesetzlich verpflichtet, dem Bundestag (Volksvertretung) und dem Bundesrat (Ländervertretung, ähnlich unserm Ständerat) in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vorzulegen (Bundesjugendbericht). Sie ist ermächtigt, Bestrebungen der Jugendhilfe im überregionalen Bereich anzuregen und zu fördern. Die Förderung geschieht im Rahmen des jährlichen Bundesjugendplanes, der zu einem beachtlichen Faktor einer aktiven Jugendpolitik des Bundes geworden ist. In letzter Zeit verlagern sich die Förderungsprogramme stärker auf die Aufgabe der politischen Bildung in der demokratischen Gesellschaft und auf Veranstaltungen, die das soziale Engagement der jungen Menschen anregen. Daneben bestehen die jährlichen Landesjugendpläne. Der Jugendforschung dient das 1961 gegründete Deutsche Jugendinstitut in München.

C. *Organisation der öffentlichen Jugendhilfe.* 1. Beim *Bund* befindet sich das erwähnte Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, dazu als beratendes Organ: das Bundesjugendkuratorium.

2. In den *Ländern* bestehen die obersten Landesjugendbehörden (in der Regel das zuständige Ministerium der Landesregierung) und die Landesjugendämter (ähnlich unsern kantonalen Jugendämtern).

3. Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf *örtlicher Ebene* sind die Jugendämter, die bei den Landkreisen (Kreisjugendämter) und bei den kreisfreien Städten (Stadtjugendämter) errichtet sind. Ein solches Jugendamt besteht aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß (Vertreter der Gemeinden, der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt, der Jugendverbände und weitere interessierte Männer und Frauen aus allen Bevölkerungsschichten) und der Verwaltung des Jugendamtes. Eine gute Zusammenarbeit und Koordination mit den Trägern der freien Jugendhilfe wird als selbstverständlich erachtet.

VI. Das öffentliche Gesundheitswesen

Die Regelung des Gesundheitswesens und seiner Organisation ist meistens der Landesgesetzgebung überlassen. Gleichwohl gibt es Aufgaben, die wegen ihrer überragenden Bedeutung der Bundesgesetzgebung unterstehen, z. B. die Bekämpfung der Epidemien und der Tuberkulose. Einrichtungen des Gesundheitswesens sind die Gesundheitsämter; sie bestehen im Bereich der Stadt- und Landkreise. Neben der Vorbeugung haben sie auch Aufgaben der Gesundheitsfürsorge, wie: Mutterschaftshilfe, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Schulgesundheitspflege, Hilfen für Behinderte, psychisch Kranke, Suchtkranke und Tuberkulöse. Sie fördern die Einrichtungen von Beratungsstellen und gewähren Beiträge sowohl für Einrichtungen als auch für Einzelbehandlung. Der ambulanten Hilfe wird starke und zunehmende Beachtung geschenkt.

VII. Sozialplanung

A. *Wesen*. In der BRD versteht man unter Sozialplanung immer mehr die Leistung eines planerischen Beitrages zur Gestaltung des gesunden Lebensraumes der Menschen und zur Schaffung bedarfs- und standortgerechter sozialer Einrichtungen und Dienste. Die Sozialplanung ist Teilbereich einer Gesamtplanung des Gemeinwesens; sie steht mit der Gesundheitsplanung sowie mit der Kultur- und Bildungsplanung in engem Zusammenhang. Die Sozialplanung spielt sich auch im Rahmen der Raumordnungsplanung ab, wobei sowohl der Bund als auch die Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände «raumordnerische» Aufgaben erfüllen.

B. Sozialplanung ist in *Funktionen* aufgeteilt und umfaßt:

1. in *gesundheitlicher Hinsicht*: Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Krankheiten;

2. auf dem Gebiet der *Jugendhilfe*: Schaffung von Spielplätzen, Errichtung von Kindertagesstätten, Jugendfreizeit-, Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten wie auch von Heimen aller Art für Kinder und Jugendliche;

3. auf dem Gebiet der *allgemeinen sozialen Hilfen*: sozialer Wohnungsbau, Schaffung und Ausbau von Alters- und Pflegeheimen, von ambulanten Hilfseinrichtungen für Gebrechliche und chronisch Kranke, von Gemeinde- und Nachbarschaftszentren sowie von Sozialisationszentren für nichtintegrierte Familien.

C. *Planen als Prozeß und Methode.* Hier bestehen folgende Phasen:

1. *Sozialforschung.* Sie will die gesellschaftlichen Hintergründe sowie die Rolle des sozialen «Umfeldes» für die Bedarfsentstehung aufdecken. Ferner untersucht sie die gesellschaftlichen Zustände, welche die Ursache von Konfliktherden, Dissozialität und Kriminalität bilden können. Praktische örtliche Forschungsfelder sind z. B. die Lage der erwerbstätigen Mütter, der kinderreichen Familien, der Jugend, der Behinderten, der Betagten, ferner die «sozialen Brennpunkte im Gemeinwesen».

2. *Bestandesaufnahme.* Sie bemüht sich um die Erfassung des jeweiligen Zustandes (Einrichtungen, Berufskräfte usw.).

3. *Bedarfsermittlung.* Der wirkliche soziale Bedarf liegt wegen der schwer durchschaubaren Strukturen der Gesellschaft und der raschen Veränderung der Verhältnisse nicht offen zutage. Auch subjektive Bedarfswünsche der unmittelbar oder mittelbar Betroffenen geben (naturgemäß) kein klares Bild. Erste Hinweise zur Bedarfsermittlung bietet die Bevölkerungs-, Erwerbs- und Wohnstatistik. Sie bedarf aber ergänzender Methoden, welche die spezifischen Wirkfaktoren des Planungsbereiches bloßlegen. Eine solche Ergänzung ist die *empirische Bedarfsermittlung*. Sie beruht auf Interviews mit tatsächlichen oder potentiellen Klienten, auf der Auswertung der täglichen Erfahrungen der Sozialdienste sowie auf der Abklärung der Wünsche und Nöte, die an Bürgervereinigungen, Behörden, politische Parteien und Sozialwerke herangetragen werden. Die Interpretation dieser empirischen Daten erfolgt durch die *analytische Bedarfsermittlung*. Besondere Schwierigkeiten bietet die Ermittlung des Entwicklungsbedarfes für einen absehbaren Planungszeitraum.

4. *Feststellung des Planungskonzeptes.* In diesem wird festgelegt, welche Planungsvorhaben auf Grund der Bedarfsermittlung erforderlich sind und innerhalb des Planungszeitraumes ausgeführt werden sollen.

5. *Die Finanz- und Investitionsplanung,* die den Bedarf und die Beschaffung der nötigen Geldmittel abklären soll, ist ein unerläßlicher Bestandteil aller Planung.

6. *Die Organisationsplanung.* Die Wirksamkeit sozialer Hilfen hängt wesentlich von der Organisationsstruktur der Hilfetträger ab. Soweit die Funktionsverbindung in einer Hand nicht möglich ist, sind Koordination und Kooperation unerläßlich.

7. *Die Planung der sozialen Berufskräfte.* Die Befriedigung der vielfältigen sozialen Bedürfnisse ist nur möglich, wenn bei den bestehenden und geplanten Sozialeinrichtungen und -diensten auch die nötigen sozialen, sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufskräfte vorhanden sind. Dazu kommen die Psychologen, Psychiater usw. Einrichtungsplanung ohne gleichzeitige Kräfteplanung kann fragwürdig sein.

VIII. *Soziale Verwaltung und soziale Arbeit*

Wir beschränken uns auf den Unterabschnitt: *Soziale Arbeit und soziale Berufsbildung:*

A. *Der Begriff der Sozialarbeit.* Hierunter versteht Flamm «im Anschluß an das internationale Begriffsverständnis eine fach- und zielgerechte zwischenmenschliche Hilfe auf methodischer Grundlage». Die Sozialarbeit ist aber nicht

nur auf die Person des Hilfsbedürftigen bezogen; sie soll auch bei der Gesellschaft ansetzen, deren soziale Haltungen beeinflussen, ungerechte Vorurteile abbauen und sonstige sozialpathologische Erscheinungen überwinden helfen. Die Sozialarbeit will ferner ungesunde räumliche Strukturen des Gemeinwesens beeinflussen, die Gemeinschaftsbefähigung und Gemeinschaftsbildung fördern, die Lebensbedingungen der unterprivilegierten Schichten verbessern und das Soziabilitätsvermögen stärken. Schließlich ist die Sozialarbeit auch auf die Erziehung junger Menschen bezogen und hat daher eine spezifisch sozialpädagogische Zielsetzung. Sie sieht ihre Aufgabe besonders darin, Menschen als Teil eines sozialen Ganzen zu erziehen.

B. *Die Ausbildung in Sozialarbeit.* 1. *Ausbildungsstätten.* In der BRD erfolgte die Ausbildung der Sozialarbeiter bisher nicht an Hochschulen, sondern (wie in der Schweiz) an besondern sozialen Ausbildungsstätten. Dies hängt mit der geschichtlichen Entwicklung zusammen, indem die Initiative zur Sozialausbildung bei der damaligen sozialen Frauenbewegung lag. Die Ausbildungsstätten hatten bisher den Charakter von höheren Fachschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Im Zuge der Bildungsreform haben sie nun aber in den einzelnen Bundesländern den Status von Fachhochschulen erlangt. Hiedurch gleicht sich das Niveau der deutschen Sozialausbildung dem jener Staaten an, wo diese Ausbildung schon bisher auf Hochschulebene geregelt wurde.

2. *Ausbildungsziel.* Ursprünglich war die Ausbildung pragmatisch ausgerichtet und an den praktischen sozialen Bedürfnissen orientiert. In letzter Zeit wurde die Notwendigkeit erkannt, die theoretische Ausbildung auf human- und gesellschaftswissenschaftlicher Grundlage allgemein zu vertiefen. «Ausbildungsziel und Lehrangebot der Fachschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik sollen darauf gerichtet sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse vom Menschen und von der menschlichen Gesellschaft für die soziale und sozialpädagogische Arbeit voll nutzbar zu machen und diese Erkenntnisse in selbstkritischem Denken und Handeln in die Praxis umzusetzen».

3. *Zulassungsbedingungen.* Voraussetzung für die Fachhochschulreife ist eine 13jährige, künftig 12jährige Schulausbildung mit Abschluß (Abitur). Diese Reife kann auch durch andere, als gleichwertig anerkannte Ausbildungsgänge erlangt werden.

IX. Internationale Beziehungen im Sozialwesen

Diese Beziehungen sind in der BRD ähnlich wie in unserm Lande, weshalb wir auf Auszüge aus diesem Abschnitt verzichten möchten.

X. Sozialpolitik

Die Sozialordnung und damit auch die Sozialpolitik ist in der BRD geprägt von der Grundauffassung des Menschen als freiheitlicher und sozialer Person. Aktuelle Probleme der Sozialpolitik sind zurzeit unter andern: 1. Anpassung des traditionellen Bildungswesens an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfordernisse. Notwendigkeit eines einheitlichen Bildungskonzeptes für die Allgemeinbildung und die Berufsbildung. 2. Vermehrte Gleichstellung der Frau mit dem Mann im Erwerbsleben. Vermehrte soziale Sicherung der alleinstehenden Mutter mit Kleinkindern. 3. Ausreichende Vorkehrungen für die ausländischen Arbeitskräfte (gesunde Lebensbedingungen, genügend Wohnraum,

umfassende Bildungsförderung für die Kinder usw.). 4. Förderung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer innerhalb der Betriebe. 5. Gerechtere Streuung des Vermögens. Vermehrte Steuererleichterungen zugunsten der wirtschaftlich Schwachen wie auch der Familie. 6. Förderung und Ausweitung der Gesundheitspolitik. 7. Förderung der Raumplanung. 8. Anpassung der Jugendpolitik an die neuartigen und veränderten Bedürfnisse des jungen Menschen. 9. Weitere Verbesserung der Stellung der Sozialhilfe (öffentliche Fürsorge) innerhalb des Sozialwesens und bessere Integrierung in das System der sozialen Sicherung. 10. Ausbau der Altenhilfe. 11. Ausbau der Vorkehrungen zur Rehabilitation Behinderter. 12. Ausbau der Resozialisierung im Strafvollzug. 13. Vermehrte Gewinnung und Ausbildung von sozialen und sozialpflegerischen Berufskräften. 14. Schaffung eines allgemeinen Sozialgesetzbuches zwecks besserer Überschaubarkeit. Vereinheitlichung sozialgesetzlicher Regelungen und Schaffung besserer Koordination und Kooperation im Sozialwesen. 15. Bereitstellung vermehrter Mittel für das Sozialwesen. Angemesseneres Verhältnis der Sozialleistungen zum Bruttosozialprodukt.

Das Buch von Flamm gibt uns Anlaß, unser eigenes Sozialwesen neu zu überdenken und nach weiteren Wegen zur Verbesserung zu suchen.

Was bringt der neue Mieterschutz?

(gk) Seit der Aufhebung der Mietpreisüberwachung auf Ende 1970 bestand der Schutz der Mieter lediglich noch in einer Beschränkung des Kündigungsrechtes des Vermieters. Dieser Schutz ist aber nicht sehr wirkungsvoll, indem das Mietverhältnis vom Richter bloß erstreckt werden darf, wenn die Kündigung für den Mieter eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Vor allem bezüglich der Mietzinshöhe hat der Mieter gar keinen Schutz mehr, was 1971/72 eine starke Erhöhung der Mietzinse zur Folge hatte. Es gab Vermieter, die die Notlage auf dem Wohnungsmarkt dazu mißbrauchten, um mit der Androhung der Kündigung enorme Mietzinsaufschläge durchzudrücken.

Die eidgenössischen Räte sahen sich daher veranlaßt, auf dem Dringlichkeitswege Maßnahmen gegen Mißbräuche im Mietwesen zu erlassen. Die entsprechenden Beschlüsse sind am 14. Juli 1972 in Kraft getreten. Sie gelten allerdings im Gegensatz zu den Kündigungsbeschränkungen nicht für die ganze Schweiz, sondern nur für jene Gemeinden, in denen Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen herrscht. Der Bundesrat hat den Bundesbeschluß für rund 700 Gemeinden als anwendbar erklärt. Was für Maßnahmen stehen dort den Mietern zur Verfügung? Das wichtigste Instrument besteht in der Möglichkeit der *Anfechtung von mißbräuchlichen Mietzinsen und Forderungen*.

Die Mietzinse werden also keineswegs blockiert, sondern sie dürfen in einem angemessenen Rahmen angepaßt werden. Es soll aber gegen Mietzinsaufschläge eingeschritten werden, die das normale Maß überschreiten. Es ist sehr wichtig, daß Mietzinse, die auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruhen, vom Gesetz ausdrücklich als mißbräuchlich bezeichnet werden. Damit wird der Überwälzung spekulativer Erwerbspreise auf die Mieter ein Riegel geschoben. Im übrigen wird es Sache der Praxis sein zu bestimmen, was mißbräuchlich ist.